

# Studienförderung der IBS

(Nachfolgende Bedingungen sind gültig bei einer Darlehensantragstellung bis zum 30.09.2015)

Die Studienförderung der IBS International Business School hilft Studierenden, einen Teil der Ausbildungskosten nach Abschluss der Ausbildung selbst zu verdienen und dann zu entrichten. Die Studienförderung wird nach individuellen Gegebenheiten gewährt. Die monatliche Studienförderung beträgt max. 300,00 EUR. Die restlichen monatlichen Studiengebühren sind von dem/der Darlehensnehmer/in selbst zu finanzieren. Die Gewährung des Darlehens beschränkt sich ausschließlich auf die Finanzierung der Studiengebühren. Zusatzstudiengebühren, die durch ein Auslandssemester bei einem Nicht-Kooperationspartner entstehen, sind immer vom dem/der Darlehensnehmer/in selbst zu tragen.

Die Studienförderung muss durch eine unbeschränkte selbstschuldnerische Bürgschaft abgesichert werden. Bürge/Bürgin können z. B. die Eltern oder der/die Ehepartner/in sein.

Für die Bearbeitung des Darlehensvertrages und die Kosten der Kreditwürdigkeitsprüfung des Bürgen/der Bürgin wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 EUR erhoben. Diese ist innerhalb von 2 Wochen nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages mit dem Vermerk „Bearbeitungsgebühr Studienförderung“ und unter Angabe der Kundennummer auf das Konto bei der Sparkasse Lippstadt, IBAN: DE17 4165 0001 0001 0044 64, SWIFT-BIC: WELADED1LIP zu zahlen.

Während der Dauer des Studiums wird die gewährte Studienförderung mit fünf Prozent jährlich verzinst. Ab dem Ende des Studiums wird die gewährte Studienförderung für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

Ab dem Ende des ordentlichen Studiums wird der/die Darlehensnehmer/in ein Jahr tilgungsfrei gestellt. Danach beginnt die Rückführung des Darlehensbetrages in monatlichen Teilbeträgen von mindestens 300,00 EUR. Die Teilbeträge sind jeweils bis spätestens zum dritten Werktag eines Monats zu Gunsten der Darlehensgeberin auf das oben genannte Konto unter Angabe der Kundennummer zu zahlen. Der/die Darlehensnehmer/in ist bereits vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin berechtigt, zeitweilige oder monatlich wiederkehrende Teilbetragszahlungen bzw. eine Komplettrückführung des Darlehensbetrages in Auftrag zu geben.

Im Falle der außerordentlichen Beendigung des Studienvertrages aufgrund Rücktritt, Kündigung, Auflösungsvereinbarung etc. beginnt die Rückführung des Darlehensbetrages ab dem 1. Monat, der auf das außerordentliche Studieneinde folgt, in monatlichen Teilbeträgen von mindestens 300,00 EUR, die jeweils bis spätestens zum dritten Werktag eines Monats zu Gunsten der Darlehensgeberin auf das oben genannte Konto zu zahlen sind.

Kommt der/die Darlehensnehmer/in mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise oder mit einem Betrag von mehr als zwei Raten in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, in Verzug, wird die gesamte Darlehensschuld sofort zur Rückzahlung in voller Höhe fällig.

Der/die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, nach dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Ende des Studiums jegliche Adressänderungen mitzuteilen.

Studiumsannonen können Sie mit dem Vorbehalt bei uns einreichen, dass sie nur dann gültig sind, wenn die Studienförderung genehmigt wird.